

II-3641 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 19471J

1988 -04- 06

ANFRAGE

der Abgeordneten Fink, Ing. Kowald
und Kollegen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Ungereimtheiten im Bereich der bäuerlichen Unfallver-
sicherung

§ 3 Abs.2 Bauern-Sozialversicherungsgesetz sieht vor, daß eine Änderung des Einheitswertes für die Zwecke der bäuerlichen Sozialversicherung erst mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres wirksam wird, der der Zustellung des Bescheides der Finanzbehörde folgt. Diese Bestimmung führt in der Praxis zu Ungereimtheiten, die von den Betroffenen nicht verstanden werden. So gibt es Fälle, in denen der Einheitswert mit einem Bescheid aus dem Jahre 1987 rückwirkend mit 1.1.1982 vom Finanzamt herabgesetzt wird, ohne daß dies Auswirkungen auf die Nachforderung der bäuerlichen Sozialversicherung im Bereich der Unfallversicherung für diesen Zeitraum hat. Das heißt, daß aufgrund der oben zitierten Bestimmung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes die Beitragspflichtigen Beiträge in einer Höhe entrichten müssen, wie sie dem einmal gegoltenen Einheitswert entsprochen haben, obwohl dieser Einheitswert rückwirkend vom Finanzamt als zu hoch angesehen und herabgesetzt wurde.

Angesichts dieser unbefriedigenden Rechtslage stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

Anfrage:

Was werden Sie unternehmen, um diese unbefriedigende Rechtslage zu korrigieren?